

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

34 (22.8.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760678](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760678)

Numero 34. Montag, den 22sten August 1803.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Es soll eine Licitation zur Erbauung einer neuen Windmühle, und zwar auf zweyerley Art, abgehalten werden; entweder, daß eine Rocken- und Welde-Mühle im Amte Aurich, unweit der rothen Scheune, auf dem zum Amte Aurich gehörenden Strich des alten Deichs, oder eine blaße Rocken-Mühle im Amte Greetsholt, gleichfalls in der Gegend, wo die Aemter Aurich, Greetsholt und Norden an einander gränzen, erbauet wird, wobey zugleich auch ein Deischlag angebracht werden kann, und zum Gebrauch des Müllers vier bis sechs Diemat von dem Lande der rothen Scheune zugelegt werden sollen.

Diese Licitation wird am 2ten September a. c. abgehalten werden, und muß der Meistbietende eine Caution von 300 Rthlr. stellen, daß nach Verlauf eines Jahres die Mühle fertig seyn soll.

Die Conditionen können vor dem Licitationss-Terrain eingesehen werden, und sind für die Gebühren abschriftlich zu erhalten.

Signatum Aurich, den 27. July 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Der wiederholentlich ergangenen Verordnungen ohngeachtet, hat man dennoch mißfällig bemerken müssen; daß viele Einwohner hiesiger Provinz, sowol in den Städten, als auf dem platten Lande, ihre Hunde, besonders aber Wind- und Hühner-Hunde, ungebüngelt herum laufen lassen und in das Feld mitnehmen; wodurch öfters in den Königl. Wildbahnen und Forsten Schaden angerichtet wird.

Es werden deshalb die bestehenden desfallsigen Verordnungen dem Publico nochmals in Erinnerung gebracht, und wird zugleich jedermann, der Hunde hält, angewiesen: am wenigsten Wind- und Hühner-Hunde frey herum laufen zu lassen oder ungebüngelt mit sich auf das Feld oder in herrschaftliche Wildbahnen zu

nehmen; indem die Königl. Forst- und Jagd- Bediente gemessenst instruiret sind, mit aller Attention darauf zu vigiliren, daß am wenigsten Wind- und Hühner-Hunde ungebüngelt herum laufen, und wenn sie dergleichen antreffen, die Eigenthümer der Hunde zur gesetzlichen unanabsehblichen Bestrafung der Obrigkeit anzuzeigen; die Hunde aber, welche in den Forsten und Wildbahnen angetroffen werden, sofort todt zu schießen, deren Eigenthümer sodann noch besonders bestraft werden sollen.

Hiernach hat sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten.

Signatum Aurich am 22. July 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Nachdem auf allerhöchsten Befehl ein neues Patent und besondere Instruction, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bey eingetretener Viehsterben gehalten werden soll, entworfen, und unmittelbar vollzogen worden; so ist sämtlichen Bramten, Renteyen, Magisträten und den Gerichts-Obrigkeiten ein Exemplar dieses Patents ad dato Berlin den 2. April c. zugefertigt, und können nunmehr diejenigen, welche von dem Inhalt näher belehrt seyn wollen und müssen, solches bey ihren respectiven Obrigkeiten einsehen, und sich von den erlassenen Vorschriften genauer unterrichten; wobey jedoch nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß von diesem Patent noch ein wesentlicher Auszug veranstaltet, und demnächst in diesen Wochenstücken abgedruckt werden soll, wie denn auch einige Exemplare dieses Auszugs hin und wieder an Gemeinden und Viehwirthschaft treibende Unterthanen werden vertheilet und ausgegeben werden.

Aurich, den 14. July 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Li:

Citationes Creditorum.

I. Vom Amtgerichte zu Aarich werden auf Instanz der Eheleute Kemmer Jacobs und Eye Zanffen zu Kiepe, Alle und Jede, welche

- 1) auf den in der Kiepfier Hamrick belegenen vollen Heerd, Neuwolde genannt, welcher angeblich begreift
- 1) das Heerdhaus,
- 2) einen Garten,
- 3) an Landen
- a) 4 Diemathen, Orth genannt, welche mit der Abbe Gossen Erben 4 Diemathen jährlich wechselnd,
- b) 24 Diemathen über den Wasserzug, welche durch Zwischenschilde in 1, 2, 8, 3, 3, noch 3 und 4 Diemathen getrennt sind,
- c) 18 Diemathen, schwebend ins Süden an das Mudder- Meer,
- d) das sogenannte Seet vor dem Hause,
- e) ein Stück, das Vorland genannt, hinter dem Heerdhause, pl. min. 2 Diemathen groß,
- f) 7 Diemathen in den Acker,
- g) 10 Diemathen daselbst,
- h) 2½ Diemathen daselbst, mit des Abbe Gossen Erben 2½ Diemathen jährlich wechselnd,
- 4) einigen Kirchensitzen und Todtengräbern zu Kiepe, von welchem vormalis der weyl. Trientje Jacobs gehörig gewesenenen Heerde derselben Intestat-Erbinn mütterlicher Seite, Francke Zelden, des weyl. Hausmanns Alje Wilts Wittwe, die eine Hälfte auf ihre Kinder und Enkel, nemlich
- a) der weyl. Abbe Alje Wilts mit dem Hausmann Paul Gerjets zu Vandersum ehelich erzeugte 4 Kinder, pro ¼,
- b) Janntje Alje Wilts, des Müllers Harm G. smann Harms zu Dörselbur Ehefrau, pro ¼,
- c) den Felcke Alje Wilts, Hausmann zu Kiepe, pro ¼,
- d) die Trientje Alje Wilts, des Hausmanns Heje Zanffen Buschmann in der Kiepfier-Hamrick Ehefrau, pro ¼, vererbet hat, die andere Hälfte aber von der weyl. Trientje Jacobs Intestat-Erben väterlicher Seite im Jahre 1802 an die drey Schwäger, Felcke Alje Wilts, Harm Gass-

mann Harms und Heje Zanffen Buschmann öffentlich verkauft ist;

II. auf das in der Kiepfier Hamrick belegene Verse- Meer, angeschlagen, in so weit es für cultivirt angenommen worden, auf 20 Diemathen 88 Ruthen 99 Fuß, anno 1792 aus des weyl. Oberamtmanns Fhering Liquidations-Masse und von der Postmeisterin Liaden an die weyl. Trientje Jacobs öffentlich verkauft, von derselben auf ihre Halbschwester, des weyl. Alje Wilts Wittwe, Francke Zelden, sodann von dieser auf ihre ad No. 1. bemeldete Kinder und Enkel ab intestato vererbet, und welche Grundstücke von den letzteren Besitzern jeho zusammen an die Provoquanten privatim verkauft sind, oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerebendes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 9. September b. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien Stührenburg, Detmers, Weber u. ihre Ansprache auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt und ihm sowol gegen die Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 10ten May 1803. Zeltling

2. Der weyl. Schmiedemeister Wilm Ennen zu Rysum, welcher mit der Greetje Dirks in der Ehe lebte, besaß daselbst laut eines mit seinem Geschwister getroffenen Erbvergleichs, a) ein Haus nebst Kohlgarten, b) 2 Acker Kohlgärten, und c) einen Kamp, in Communion mit dem Lonjes Harms, wovon er nach dessen Tode die andere Hälfte öffentlich erstand. Als nach dem Absterben des Wilm Ennen dessen Wittwe Greetje Dirks zur zweiten Ehe schreiten wollte, und sich deshalb mit ihren Kindern wegen deren väterlichen Erbtheils auseinander setzen mußte, erhielt sie in dem darüber mit den Vormündern derselben am 19. August 1791 gerichtlich vollzogenen und approbirten Vergleich mit ihrem damaligen Bräutigam und nunmehrigen Ehemann, den Schmiedemeister Jürgen Hans-



hanßen, den ganzen Erbschafts-Bubel, sowohl an Mobilien, als Immobilien u., mithin auch die oben beschriebene Grundstücke. Die jetzigen Besitzer haben nun wider alle unbekannte Reals-Prätendenten derselben, und zugleich zur vollständigen Berichtigung ihres Besitztums im Hypothekenbuche, ein gerichtliches Aufgebots nachgesucht.

Es werden demnach alle diejenigen, welche am besagten Grundstücke irgend einen Anspruch, Forderung, Servitut, Näherkaufs- Erbschafts- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen binnen 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis den 3. September nächstkünftig Vormittags 10 Uhr vor dem Gerichte zu Rysum zu melden, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sodann aber auch mit Berichtigung des Tituli possessionis verfahren werden soll.

Rysum am Freyherrlichen Gerichte, den 23. May 1803. Reimers.

3. Des Rhode Wyben Ehefrau, Teetje Andreesen in Rysum, besaß selbst ein Haus nebst Kohl-Garten cum annexis, worauf dasselbe der Wilm Garrelt erhielt. Dieser vertauschte dies Immobile an des Harm Meinders Wittwe, Aaltje Certs, welche solches mit Braukessel und 2 Kupen, sodann mit 2 Kirchenstühlen, nemlich einer Mannes- und einer Frauen-Sitzstellen und 5 Todtengräbern, laut des am 3. November 1801 angefertigten Instruments, zuletzt an den Burggrafen Dirk Jacobs Stael baselbst aus der Hand verkaufte. Letzterer hat nun sowohl zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis im Hypothekenbuche, als überhaupt wider alle unbekannte Real-Prätendenten dieses Immobiles, Edictales nachgesucht. Es werden demnach alle und jede, welche an besagtes Grundstück irgend eine Forderung, Servitut, Näherkaufs- Eigenthums- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiezu aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen binnen 3 Monaten, spätestens in termino reproductionis den 2ten September nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr vor dem Gerichte zu Rysum zu melden, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dies Grundstück präclu-

diret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, demnach aber mit Berichtigung des tituli possessionis verfahren werden soll.

Rysum am Freyherrlichen Gerichte, den 23ten May 1803. Reimers.

4. Auf Ansuchen des Hausmanns Nittert Abben Hagen auf dem Rysumer Vorwerk werden alle diejenigen, welche auf die von des weyl. Harm Meinders Wittwe Aeltje Certs und Erben im Jahre 1785 öffentlich verkaufte, und von dem Medicinal-Rath Friedrich Wilhelm v. Halem erkandene, darauf von demselben an besagten Nittert Abben Hagen privatim verkaufte, unter Rysum belegene 1/2 Grafen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Servitut, Näherkaufs- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, spätestens in dem auf den 2ten Septbr. nächstkünftig Vormittags 10 Uhr angeetzten Reproductions-Termin, bey diesem Gerichte zu melden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Reals-Ansprüchen auf das aufgebotene Grundstück präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche wegen nachstehender Capitalien, als:

- 1) 500 Gulden in Golde, so die weyl. Eheleute Harm Meinders und Aeltje Certs von dem weyl. Bierziger D. C. van Santen zu Emden, vermögte gerichtlich perfectirten Schuld-Instrumente vom 4. September 1787 erborgt, und ex Decreto vom 18. März 1788 darauf eintragen lassen.
- 2) 2000 Gulden in Golde, welche besagte Eheleute laut gerichtlich perfectirten Schuld-Instrumente vom 2ten May 1788 von demselben erborgt haben, und ex Decreto vom 7. September 1789 eingetragen worden sind.
- 3) 2324 Gulden in Gold, welche gedachter Harm Meinders laut gerichtlich perfectirten Schuldschreibung vom 14. April 1792 gleichfalls von demselben angeliehen hat, und darauf ex Decreto vom 6. July 1793 eingetragen worden,

welche Posten der Behauptung nach längst abgetragen sind, wovon aber die originale Verschreibungen nicht bengetrachtet werden können, und der darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfands- oder son-



stige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben ver-
meinen, hiedurch aufgefordert, sich längstens
in gedachtem Termino vor dem Gerichte zu mel-
den, unter der Verwarnung: daß sie im Fall
des Ausenbleibens mit ihren Ansprüchen präclu-
diret, vorbemeldete Capitale für bezahlte erklä-
ret, die desfallsige Instrumente amortisiret, und
diese Posten im Hypotheken-Buche geldschat wer-
den sollen.

Rysum im Freyherrlichen Gerichte, den 20sten
May 1803. Reimers.

3. Die weyl. Eheleute Jan Berends
und Trientje Harms kauften ein Haus und Gar-
ten c. a. & pertinentiis zu Suurbusen von dem
N. Armenstod öffentlich an, und verkauften
dasselbe darauf an die Eheleute Harm Janssen
und Geertje Janssen aus der Hand. Letztere
verkauften hierauf dieses Immobile öffentlich
an den weyl. Hindert Dircks, von welchem letz-
tern der weyl. Hinrich Hinrichs dasselbe gleich-
falls öffentlich ankauften. Nach dem Ableben des
Hinrich Hinrichs vererbte dieses Immobile auf
dessen Wittwe und Kinder, welche dasselbe dar-
auf an den Provocanten Wille Harms aus der
Hand verkauft haben. Letzterer hat zur Sicher-
heit seines Besizes Edictales nachgesucht, wel-
che auch Dato erkannt worden.

Von dem Königl. Amtgerichte zu Embden
werden daher alle, welchen an obgedachtem Im-
mobile ein Erb- Eigenthums- Pfand- Benda-
herungs- Dienstarbeits- den Nutzungs- Ertrag
schmälerndes oder ein andres reales Recht zu-
stehen möchte, hierdurch öffentlich aufgefordert,
ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens
aber in dem auf den 12. September a. c. Vor-
mittags 10 Uhr anberaumten peremptorischen
Termin anhero anzugeben und anhdig zu justi-
ficiren; widrigenfalls sie nach Ablauf desselben
mit ihren vermisintlichen Ansprüchen präcludiret
und zum ewigen Stillschweigen verwiesen wer-
den sollen. Ferner stehen auf dem obbemeldeten
Immobile noch folgende Capitalien, welche der
Angabe nach, bereits bezahlet, wovon aber die
originalen Schuld-Instrumente verloren gegan-
gen sind, als ungeldschat, im Grundbuche wdtz-
lich also eingetragen:

1) 1773 den 23. December sind protocolliret 300
Gulden, welche die Arnten zu Suurbusen des-
nen Besizer Jan Berends und Trientje Harms
vorgestreckt.

NB. Dieses Capital hat der jezige Besizer

in Bezahlung des Kaufpretti zu seiner Last
zu bezahlen angenommen.

2) 1778 den 8. May sind eingetragen 300 Gul-
den in Gold, welche der Apotheker Storck
den Besizern Harm Janssen und Geertje
Janssen vorgestreckt hat;

3) 1783 den 28. Februar sind 120 Gulden ein-
getragen, welche W. D. Brouwer von dem
vorigen Besizer weyl. Hinrich Dircks zu for-
dern hat.

Da nun der Provocant auch, zugleich auf die
Löschung dieser Posten angetragen hat; so wer-
den von dem obbenanntem Amtgerichte Alle und
Jede, welche an diesen Capitalien oder den Oblia-
gationen derselben, als: Eigenthümer, Ers-
sonariern, Pfand- oder andern Briefs-Inha-
bern ein Recht zustehen möchte, hierdurch eben-
falls öffentlich aufgefordert, solche ihre Ansprü-
che in dicto termino den 12. September nächst-
künftig anzugeben und deren Richtigkeit nachzu-
weisen, unter der Warnung:

daß falls sich dieserhalb niemand meldet, die
fehlenden Schuld-Instrumente in Hinsicht
des ausgebotenen Immobilienis amortisiret und
die eingetragenen Posten im Hypotheken-
Buche geldschat werden sollen.

Signatum Embden im Königl. Amtgerichte, den
26. May 1803. Bluhm. Dissen.

6. Der weyl. Schelle Jazen und dessen
Ehefrau Trientje Harms kauften von dem Harm
Freerks ein Haus nebst einem Warfe zu Freepsum
privatim an. Hierauf erstand der Jan Berends
dieses Immobile bey öffentlicher Subhastation
und übertrug es nachher dem Svvert Janssen
in Eigenthum. Von diesem wurde besagtes
Immobile des weyl. Willem Harms Wittwe
und Kindern in einem Tausch überlassen. Nach
dem Ableben des weyl. Willem Harms Wittwe
Cornelia Claassen vererbte deren Hälfte auf bet-
selben 4 Kinder Poppe, Woltje, Meike und
Harmke Willems, wodurch also diese alleinige
Besizer dieses Immobilienis wurden. Der Poppe,
Woltje und Harmke Willems verkauften
hierauf ihre Antheile an ihre resp. Schwester
und Mit-Besizerin Meike Willems und dersel-
ben Chemann Peter Coerdes, von welchen letz-
tern der jezige Besizer Albert Hinrichs das er-
wähnte Immobile aus der Hand angekauft hat.
Wann nun letzterer bey dem hiesigen Amtge-
richte Edictales nachgesucht hat, selbige auch
dato erkannt worden; so werden hierdurch Alle
und



und Jede, welchen an dem benannten Immobilien ein Erb- Eigenthums- Pfand- Benützung- Dienbarkeit-, den Nutzung- Ertrag sammt andres, oder ein sonstiges dingliches Recht anstehen mögte, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber im termino praecclusivo den 19. September h. a. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und gehörig zu rechtfertigen; widrigenfalls sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Da übrigens auf dem mehrbesagten Immobilien noch ein Capital zu 202 Gulden 10 Stüber in Gold, zu Lasten des weyl. Schelke Jansen und dessen Ehefrauen Eriente Hormis, folgendergestalt gerichtlich eingetragen steht:

„N. 2; 1784 den 15ten May sind eingetragten 202 Gulden 10 Stüber in Gold, welche Fraule Freerichs Wessiger borgestreckt hat.“

Diese Schuld aber bereits vor mehreren Jahren bezahlt, auch darüber von dem einzigen Intestat-Erben, der weyl. Fraule Freerichs, dem Jan Freerichs schon gerichtliche Quittung geleistet worden, das besagte Schulds-Instrument aber verlohren gegangen und nicht mehr vorzufinden gewesen; so werden auf Ansuchen des Provoquanten Alle und Jede, welche an diesem Capitali oder der darüber ausgefertigten Quittung, als Eigenthümer, Sessionarier, Pfand- oder andere Briefe-Inhaber ein Recht haben mögten, hierdurch gleichfalls öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche in dicto termino den 19ten September nächstkünftig anhero anzugeben, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß, falls sich dieserhalb niemand meldet, das fehlende Schulds-Instrument in Hinsicht des aufgebodenen Immobilien amortisiret, und die eingetragene Post im Hypothequens-Buche gelöscht werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 9ten Juny 1803.

Blum. Dissen.

7. Da die, in Befolge gerichtlich erlassener Proclamen zwischen Johann Ditten zu Werdwisch und dessen Gläubigern versuchte gütliche Abhandlung, nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat, daß der Concurß von dem Gemein-schuldner abgewendet werden mögen, vielmehr

auf förmliche Erkennung und Fortsetzung des Concurßes angebrungen, der Concurß wider gedachten Johann Ditten mithin nunmehr förmlich erkannt worden; so wird solches hiermit zur Wissenschaft eines jeden gebracht und zugleich bekannt gemacht, daß zur ferneren Ausführung des Concurßes folgende Termine angesetzt worden sind: nemlich 1) zur Liquidation auf den 7ten September d. J., alsdann nicht allein der Gemeinschuldner in Person zu erscheinen und sich zur eiblichen Manifestation seines Vermögens gefast zu halten hat, sondern auch die Creditoren einen Curatorem massae zur Bestimmung zu sistiren oder zu erwarten haben, daß auf ihre Gefahr deshalb von Amtwegen werde verfahren werden, und 2) zur Abbringung des Prioritäts-Urtheils oder Distribution- und respect. Präclusiv-Bescheides, auf den 2ten October d. J., und soll übrigens, falls davon nicht appelliret oder ein sonstiges zulässiges Rechtsmittel dagegen nicht eingewandt worden, beunmächtigt auf Verlangen der Creditoren und Erfordern der Umstände, eventualiter Terminus zur Adse anberaumet und bekannt gemacht werden.

Diesemnach haben denn sämtliche Creditoren in den angeetzten Terminis ihre Gerechtigsame und Obliegenheiten so gewiß wahrzunehmen und resp. zu erfüllen; und insonderheit in termino liquidationis alles dasjenige, was zur Verifizierung ihrer Forderungen etwa noch erforderlich seyn mögte, so gewiß beizubringen, als widrigenfalls wider sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll.

Wornach sich also ein jeder, den es angeht, zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Delmenhorst, den 19. July 1803.

Herzogl. Lüneburg-Olbenburgisches Landgericht daselbst. E. L. G. v. Brandenstein.

8. Dem hiesigen Consistorio ist am 29sten des vorigen Monats nachfolgendes gnädigste Rescript Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, unserer gnädigsten Frau Landes-Administrotin, insinuiret worden:

Von Gottes Gnaden, Friederica Augusta Sophia, verwitwete und geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Askanien, Frau zu Wernburg und Zerbst, Landes-Administrotin der Russisch-Kayserlichen Erbher-schaft Jever, und des Russisch-Kayserlichen St. Catharinen-Ordens Ritterin ic.

Un-



Unsere gnädigsten Gruf zuvor: Beste, Würdige und Hochgelahrte Rätthe; Liebe Andächtige und Getreue!

Wir haben verlesen, was ihr, die Verlegung des Begräbniß-Plazes aus der Stadt nach dem Vorstadt-Kirchhofe betreffend, unter dem 13ten dieses Monats ferneerweit an Uns berichtet habt.

Wenn Wir nun aus Gründen der medicinischen Polizei das fernere Begraben auf dem Stadt-Kirchhofe zu verbieten der Nothdurft erachten, und in die von dem weit gebührem Theile der Interessenten gewünschte Applanirung dieses Plazes Landesherrlich einzuwilligen beschloffen haben; als fügen Wir euch solches zu wissen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wolle, unter öffentlicher Bekanntmachung dieser Unserer Entschlieffung, diejenigen Interessenten, welche in dem präclusivisch angeetzten Termine mit ihrer Erklärung nicht eingekommen sind, dem erlassenen Aufzuge gemäß nunmehr präcludiren, den Interessenten aber, welche sich gemeldet, auf dem Vorstadt-Kirchhofe die gehörige Anzahl Gräber anweisen, und mit Applanirung des Stadt-Kirchhofes verfahren: wobei ihr aber, sowohl die wegen der Gesundheit der Einwohner nothwendigen Rücksichten mit etwai-ger Zuziehung des Physikus zu nehmen, als auch jede mögliche Vorkehrung, damit nicht hierbei einiger Unfug oder Verunglimpfung begangen werde, sorgfältigst zu treffen nicht verfehlen werdet.

Hieran geschieht Unsere Willensmeinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl beygethan.

Gegeben Jever, am 23. Juny 1803.

S. A. S. v. u. g. F. J. Anhalt.

J. A. C. von Altsch.

G. S. Müller.

Zur Vollziehung dieses gnädigsten Rescripts ist nun die baldige Angabe der Anzahl der Gräber auf dem hiesigen Stadt-Kirchhofe, und die Bescheinigung des Eigenthums derselben, von Seiten der Interessenten unumgänglich nothwendig.

Es werden daher die Eigenthümer der Begräbniß-Stellen auf dem hiesigen Stadt-Kirchhofe hiedurch aufgefordert und angewiesen, die Quantität und das Eigenthum ihrer Läger-Stellen bey dem Regierungs-Rath von Honrichs, als Consistorial-Secretair, vom 27sten September bis den 1sten October d. J., des Vormittags

von 9 bis 12 Uhr anzugeben und zu bescheinigen; widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie auf dem Vorstadt-Kirchhofe dieser Begräbniß-Stellen wegen keinen Ersatz erhalten.

Wornach 12. 10.

Signatum Jever, den 4. July 1803.

Aus Kayserlichem Consistorio hieselbst.

9. Wessel Gerbes und dessen Ehefrau Dobe-Henrichs Olthoff, haben im Jahre 1795 von dem Ehhilrichter Harm Holtrichs Hagen ein Stüch Moir auf dem Rhander-Moir erhalten, und solche Stelle mit einem Hause bebauet. Cameral-Consens ist darüber den 7. July 1801 eingegangen.

Unter den 12. October 1802 ist dieses Grundstück öffentlich verkauft, und Meyndert Hagen wurde Besitzer desselben; welcher aber zur mehreren Sicherheit auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, so auch erkannt worden.

Vom Königl. Preuss. Amtgerichte zu Stiechhausen werden also alle und jede, so auf gedächtes Haus und Moirland, aus einem Benäherungs-Pfand- oder Dienstbarkeits-Rechte, oder aus welchem Grunde solches auch sonst herrühren möchte, hiedurch aufgefordert, gebächte Ansprache a dato dieses innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino den 1. September Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch den hiesigen Justiz-Commisair Olmanns, unter der Verwarnung, anzuzeigen:

daß sie sonst damit ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen und Acta für geschlossen gehalten werden sollen.

Stiechhausen im Amtgerichte, den 2. July 1803.

10. Der Siebrandus Hinrichs zu Rysum

erstand ein von dem Claas Engelles und Jan Lohmann uxorio noie. öffentlich ausgebotenes, von Engelle Snyverts und Hisle Claassen ab intestato angeerbttes Haus nebst Garten daselbst, und verkaufte es nachher an den Vormund des Wilt Dreuwessen, welcher es darauf dem Boele Hanffen abstand, jedoch mit Zuziehung und Benämigung des vormundschaftlichen Gerichtes, und des Pupillen nach erlangter Majorennität.

Gebächter Boele Hanffen hat nun wider alle unbekante Real-Prätendenten des Grundstücks, und zugleich zur vollständigen Berichtigung seines Besitz-Titels ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht, weshalb alle und jede, welche aus irgend einem Grunde ein Servituts-Erbchafts-Eigenthums-Benäherungs-Recht

oder



oder sonstigen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hienit aufgefordert werden, sich innerhalb 9 Wochen, spätestens in termino den 14ten Septembris nächstkünftig Vormittags 10 Uhr vor dem Gerichte zu Rysum zu melden, unter der Warnung, die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcluidet, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Rysum am Freyherrlichen Gerichte, den 2ten July 1803.
Reimers.

11. Auf die Instanz des Hinrich Martens zu Meerholtz ist wegen eines, von dem Noelf Harm's Wuse, vermög öffentliche Kaufbriefes angekauften, zu Meerholtz hinter dem Heerde des Walfier Jonssen, Süd an Heero's Lommen, Nord an Manne's Janssen's Immobile und Ost an Adnig's Wege belegenen Hauses und Erbpachtlandes, welches letztere aus Sand- und Fehns Grund besteht, und pl. m. zwey Diemathen 187 Ruthen, das Diemath zu 430 Ruthen, und die Ruthe zu 15 Fuß Rheinländischen Maasses gerechnet, groß ist, dato hodierno der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erb-Pfand-Näher, Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Real-Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, werden hienit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 15ten Septembris a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Rücksicht dieses Immobiles und dessen Kaufpreises gegen den jetzigen Besitzer Hinrich Martens präcluidet, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 4ten July 1803.

Oldenbove.

12. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam des Hinrich Alberts, Alle und Jede, welche auf die durch ihn von Harm Fräzen am 5ten Juny d. J. privatim anerkaufte im Wesilinteler Hott No. 13. belegene Behausung mit $4\frac{1}{2}$ Diemath Land, welche Verkäufer im Jahre 1783 von Johann Hinrich Adnig sub hanka erstanden, ein Erb-Eigenthums-Pfand den Nutzungs-Ertrag schuldner des Dienstbarkeits-erwätges Reuniongs-Benäherungs- oder ein sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hienit edictaliter citiret und aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproduc-

tionis praeculivo den 15ten October a. c. 10 Uhr diesem Gerichte anzumelden und rechtlich zu bescheinen; widrigenfalls sie damit präcluidet, und in Hinsicht des Käufers des Immobiles und der jetzigen Kaufgelber zum ewigen Stillschweigen verwiesen, und dem Provoquanten als eine vom fremden Anspruch freye Hypothek abjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 13ten Juny 1803.
Hoppe.

13. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund werden ad instantiam des Bürgerd, vormaligen Gastwirths Loth Müller daselbst, 1) dessen etwa noch lebende, an weyl. und Christoffel Fedeler zu Durmerend verhehlcht gewesene, und den 19. October 1770 zu Hoorn verstorben seyn sollende Schwester, Helena Müller, oder deren etwaige Nachkommen, imgleichen:

2) die unbekante etwaige Eigenthümer, Cessiponarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber seiner weyl. Eltern Wessel und Margaretha Müller, auf der letztern Haus und Kamp, sub No. 51. und 365. Hypothekensbuchs Wittmund den 17. November 1751 ins tabulirten; in daß längst bezahlt aber vernichtet seyn sollender Obligation an Georg Ulrich Decker Wittwe zu Wittmund, über 211 Rthlr. 3 Sch. Courant, d. d. 24. November 1749,

hienit öffentlich aufgefodert, ihre etwaige Ansprüche innert als 3 Monate, längstens in termino peremptorio den 28. Septembris dieses Jahres bez diesem Amtgerichte in Person oder durch einen der hiesigen Justiz-Commissarien Steinmez oder Thormann anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich resp. als Erben zu legitimiren, unter der Warnung:

ad 1) daß die etwa noch lebende Helena Müller oder deren Nachkommen für todt erklärt, Provoquanten die Erbschaft seiner weyl. Eltern Wessel und Margaretha Müller, als einzigen Erben abjudiciret, und sie sich nächter meldende Miterbe zur Anerkennung und Uebernehmung des Provoquanten Handlungen und Dispositionen, auch Begünstigung mit dem, was von seinem Erbtheile noch vorhanden, verbunden erachtet werden solle; und

ad 2) daß die Obligations-Inhaber mit ihren Ansprüchen daran präcluidet, solche für vernichtet und außer Kraft erklärt, und im Hypothekenbuche gelöscht werden solle.

Witt.



Wittmund im Amtgerichte, den 20. Juny 1803.
Mochring.

14. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hausmanns Gercke Seyden zu Engerhase, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1777 dem Folkert Weerts, jeko zu Marienhase, und dessen weyl. Ehefrau Gerdien Claassen, von der Letzteren Geschwistern zum Eigenthum überzustragene, anno 1793 von dem Folkert Weerts, propr. noie. und als natürlichen Vormunde seiner, mit der weyl. Gerdien Claassen erzeugten minderjährigen Kinder, an die Wffel Claassen, des weyl. Bäckers Hellemer Gosens Wittwe, von derselben im Jahre 1794 an den nun weyl. Bäcker Willem Hinrichs und dessen Ehefrau Gesche Dorothea Warners, privatim verkaufte, und, nachdem der, zwischen diesen Eheleuten an einem —, sodann dem Mühlenszimmermeister Witke Hinrichs auf der Vorstadt Aurich, an andern Theile in anno 1800 geschlossene Kauf-Contract, auf die Näherkaufs-Klage des Folkert Weerts beyden jüngsten Töchtern, Fraucke und Voline Folkerts, wider jene Eheleute rückgängig geworden war, von den gedachten Eheleuten Willem Hinrichs und Gesche Dorothea Warners an die Fraucke Folkerts, des Peter Gerhard Bengen zu Niepe Ehefrau, und Voline Folkerts, jeko des Johann Alberts Tholen daselbst Ehefrau, in Näherkauf abgetretene und ihnen adjudicirte, neuerlich aber von den Retrahentinnen an den Provocanten privatim verkaufte, zu Engerhase für einen neuen Warf liegende Immobile, angeblich bestehend

- 1) aus einem Hause mit Garten,
- 2) aus einem Bau-Acker, groß pl. min. 1½ Bierdup Rocken Einsaat, mit dem auf dem nördlichen Ende desselben angelegten kleinen Garten,
- 3) aus einem Stücke Baulandes, das Weene-Land genannt, groß pl. min. 1 Tonns Rocken Einsaat, worauf der Folkert Weerts wider seine beyde Töchter einen nunmehr durch Vergleich beygelegten Vindications-Anspruch machen wollte,
- 4) aus 2en Kirchen-Sitzen,
- 5) aus 7 Gräbern auf dem Kirchhofe zu Engerhase,

oder auf die Kaufschelder resp. ein Eigenthums-den Ertrag her Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonst-

ges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 30. September dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commission, Stadtenburg, Detmers, Weder cc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Warffstädte cum annexis präcludirt; und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Herbergung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 10ten Juny 1803. Zelling.

15. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hausmanns Gerb Thomßen, vorhin zu Brincum, jeko zu Zimmel, Alle und Jede, welche auf die, im Jahre 1800, von dem Hausmann Focke Zanßen zu Zimmel, an den Gerb Reinbers Collmann zu Firrel in Näherkauf abgetretene, und von diesem neuerlich an den Provocanten privatim verkaufte, unabhgetheilte Hälfte eines, 20. 1783 von dem Schulmeister Hinrich Collmann und dessen Ehefrau Fraucke Andreesen, vorhin zu Holstland, an den Focke Zanßen privatim verkaufte, zu Zimmel belegenen vollen Heerdes, der im Ganzen angeblich begreift:

- 1) ein Haus mit Garten,
- 2) die Aufschlags-Gerechtigkeit,
 - a) auf die Zimmeler Bester-Domeine-Weide, für 4 Pferde, 3 Kühe und 2 Gänse,
 - b) auf die dortige Oster-Gemeine Weide, für 12 Stücke Jungviehes,
- 3) an Bauländer:
 - a) 6 Acker an den Garten,
 - b) 1 Acker, ins Osten an Jacob Garvelts,
 - c) 1 Acker, ins Osten an Weert Eggen beschwettet,
- 4) an Weedlanden:
 - a) 8 Diemath, über das Meer,
 - b) 2 Diemath, daselbst nebst dem Anwachs,
 - c) 4 — im Brügge-Hörn,
 - d) 2 — im Lammne-Kamp,
 - e) 2 — in der Weenerle Wehe,
 - f) einen Antheil von pl. m. 1 Diemath an einem Communions-Weede-Stück,
- 5) einen Antheil am Commune-Mohr,
- 6) 4 Mannes- und 4 Frauen-Kirchen-Sitze zu Zimmel,



7) 8 Lobtengräber baselbst, oder auf die Kaufgelber jener, dem Erb Reinders Collmann gehörig gewesenem Hälfte, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 30. September d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Adv. Fisci Zhering, Adv. Fisci Laden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die, von dem Erb Reinders Collmann an den Erb Thomassen verkaufte Hälfte des Heerdes präcludirt, und ihm so wol gegen den Prolocanten, als gegen die, sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 16. Juny 1803. Telting.

16. Der weyl. Jacobus Engbers besaß ein Haus cum annexis an der Hoffstraße zu Jemgum, und vererbte solches nach seinem Tode auf seine 3 Kinder Jacob, Engbert und Engel Jacobus Rosvink ab intestato. Der Jacob F. Rosvink erhielt hierauf die seinen Geschwistern zustehenden Zwey Drittel in Eigenthum, und wurde dadurch alleiniger Besitzer des ganzen Immobilien. Nachher verkaufte derselbe solches Immobilien an den Lucas Fochums Leuning aus der Hand, und von letzterem kaufte der jetzige Besitzer Reinder Haussen Tholen dasselbe privatim an, welcher zur Sicherheit seines Besizes bey dem hiesigen Amtgerichte edictales nachgesucht hat, so dato erkannt worden.

Dem zu Folge ladet das königliche Amtgericht Emden hierdurch alle und jede, welche an dem obbemeldeten Immobile ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- den Nutzungs- Ertrag schmälern des oder ein anderes reales Recht zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vor, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in termino praecclusivo den 8. September Vormittags 10 Uhr anhero anzugeben und gesetzlich zu justificiren; widrigenfalls sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen, in so ferne sie dieses Immobile und den jetzigen Besitzer desselben betreffen, abgewiesen und ihnen ein ewiges Still-

schweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im königl. Amtgerichte, den 13. July 1803. Detmers.

17. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen der hiesigen Eheleute Hinrich Reinders und Geelle Harms citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Hays Sieffes am 10. Januar a. c. an die Prolocanten privatim verkaufte, an der Zielstraße im Westerkluft ate Rott sub Nro. 368. belegene Haus nebst Garten und sonstigen Annexen, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermaeynen, cum termino reproductionis & annotationis von 9 Wochen & praecclusivo auf den 5. October a. c. Vormittags 11 Uhr unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis präcludirt, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 26. July 1803. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

18. Nachdem der Herr Assistentz- Rath Carl Friedrich von Derschau hieselbst von den Erben des weyl. Amtmanns Stürenburg das von diesen hinterlassene Haus mit dem Nebengebäude, den dabey befindlichen Garten und Einfahrt neben dem Lammerschen Hause auch Gebrauch des auf dem Lammerschen Warfe stehenden Brunnens an der Kirchstraße zwischen den Häusern des Herrn Criminal- Raths Bley und den Erben des weyl. qualificirten Bürgeres und Schmidts Johann Friedrich Lammers besfindlich privatim an sich erhandelt hat auch in Absicht des abwesenden Miterben Hartmann Christoph Stürenburg die Approbation des Kauf- Contracts von der Behörde praevia taxationis erfolgt ist; als werden nannem o auf Instanz des gedachten Herrn Assistentz- Raths von Derschau vom Stadt- Gerichte zu Aurich alle und jede, welche auf gedachtes Haus cum annexis aus irgend einem Grunde Real- Ansprüche und Forderungen ein den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- und Pfand- Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten längstens oder in dem auf den 1. November angeetzten peremptorischen Termin persönlich oder durch die hiesigen Justiz- Commissarien, Adv.

(No. 34. M m m m m m.)

Fif



Fiscel Thering, Abt. Fisel Liaden, Stürenburg und Detmers ihre Ansprüche auf dem Rathhause des Morgens um 10 Uhr anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen anferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 16. July 1803.

Bürgermeister und Rath. Dnesen.

19. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulänglich scheinende Vermögens-Masse des Krämers Socke Rützens, vorhin zu Barstede, demnächst auf dem Großen-Zehn, bestehend

1) in einem, von dem Dirck Folckerts Liards im Jahre 1802 an ihn verkauften Hause mit Erbpachts-Lande, eiblich taxirt auf 4000 fl. in Gelde,

2) in einigen Buchforderungen,

3) in dem Ertrage des öffentlich verkauften Mobiliaris zu 1098 fl. 5 sch. 5 w.,

worüber per decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiezu öffentlich vorgeladen, solche innerhalb drey Monathen, spätestens am 1. November d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Weber etc., auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das dem Gemeinschuldner etwa zu ertheilende beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen anferleget, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Session angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Uebrigens wird auch der ausgetretene Gemeinschuldner, Socke Rützens, dessen Aufent-

halt hier unbekannt ist, zu dem bestimmten liquidations-Termine mit vorgeladen, um dem Curatori, F. C. Detmers, die erforderliche Nachrichten von der Masse mitzutheilen, besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, und derselben Erklärung über das beneficium cessionis honorum zu gewärtigen; widrigenfalls er desselben unwürdig, und für einen muthwilligen Banquerouteur erachtet werden soll. Sign. Aurich im Amtgerichte, den 20sten July 1803. Telling.

20. Vom Amtgerichte zu Aurich werden hienit Alle und Jede, welche an den, für unzulänglich zu erachtenden Vermögens-Nachlaß des weyl. Gerichts-Dieners Martin Friederich Oltmanns auf der hiesigen Vorstadt, bestehend

1) aus einem auf der Vorstadt Aurich belegenen Hause mit Scheune und Garten,

2) aus pl. min. 900 fl. gegen Cour. an Activis und Baarschaft,

3) aus pl. min. 120 fl. Cour. an Mobilien, worüber auf Ansuchen der Wittwe, als Vormünderin der mit ihm erzeugten Kinder, per Decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und besonders auf das Haus mit Scheune und Garten ein, den Nuhungs-Ertrag schmälerndes Dienstbarkeits-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 26. October d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Abt. Fisel Liaden, Stürenburg, Detmers etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm damit gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem weyl. Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 13. July 1803. Telling.

21. Auf die Instanz des Schusters Matthias

thlas Notheboom zu Leer, ist wegen eines, vermög Kaufbriefes de 8. Juny 1803 von den Eheleuten Jan Otten Snittjer und Johanna Börgfeld öffentlich angekauften, zu Leer an der Dierstraße belegenen, gegen Otten an dem Hause des Wdttherrmeisters Johann Dunstrup und gegen Westen an dem Hause des Kaufmanns Johannes Stael beschwetteten Hauses und dessen Kaufpreises, dato hodierno der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile oder dessen Kaufgeld, aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 27. October a. c. anzugeben und zu justificiren; widrigenfalls sie damit in Rücksicht dieses Immobiles und dessen Kaufpreises gegen den jetzigen Besitzer Matthias Notheboom und gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet werden mögte, präclubirt und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 15. July 1803.

Oldenbove.

22. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Eheleute Harm Sanders Uffing und Almt Christians, vorhin auf dem Großen-jeßo auf dem Speyer-Wehn, Alle und Jede, welche auf das, am 30sten März, 1803. von der wehl. Eheleute Johann Friederich Strobel und Antje Heyen Rosenbahl auf dem Speyer-Wehn brey minderjähriger Kinder Vormünde, Gerd Heyen Rosenbahl, öffentlich verkaufte, durch den Schiffer Gerb Janssen Lammerts vom Großen-Wehn zwar auf seinen Namen, jedoch nach seiner und der Provocanten Erklärung in Protocollo vom 2. August 1803. eigentlich für Letztere, erstandene Haus mit Lande, auf dem Speyer-Wehn, Bagbänder-Parochie, belegten, groß 391 Ruthen 9 Fuß, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Betrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben, besonders aber die, von den jetzigen Besitzern entkannte Servitut eines Fußpfades über den Grund behaupten mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 4ten November d. J., persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Stärenburg, Det-

mers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präclubirt, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 17ten August 1803. Teltling.

23. Der Focke Drehtezende zu Stapelmohr wohnhaft, kaufte von den Eheleuten Harms Jans Oekinga und Geple Hofsinjber daelbst, deren zu Stapelmohr belegenes Immobile, welches bestehet

- a) aus einem Warfhaufe nebst Garten-Grunde, Ost am Heerwege, Süd an Focke Drehtezende, West an demselben und Nord an Albert Harm Nalder beschwettet;
 - b) aus dem sogenannten Teufen-Lun, Ost an Kamme Hofsinjber, Süd an der Pastorey-Weker, West an Stamme Harm Erben und Nord an Marten Führup beschwettet;
 - c) aus einem Acker auf der Stapelmohrmer Gasse, Ost und Süd an Wdrchert Harm und Nord an den Geheimen-Commerzien-Rath Groeneveld beschwettet;
 - d) aus noch einem Bauacker auf der Stapelmohrmer Gasse, Ost an Wdrchert Harm, Süd an dem Geheimen-Commerzien-Rath Groeneveld und Nord an Engelbart Hendricks;
 - e) aus einem diesem Warfhaufe bey der Theilung der Meelanben von demselben zugewallenen Stück Landes sub Nro. 50., Ost an dem Arnen-Kamp, Süd an Focke Drehtezende, West an dem Geheimen-Commerzien-Rath Groeneveld und Nord am Wege beschwettet;
 - f) aus einigen zu diesem Warfhaufe gehörenden Toblengräbern auf dem Kirchhofe zu Stapelmohr, welche aber weder der Zahl noch der Lage nach angegeben werden können, und trug auf ein Aufgebot dieses Grundstückes wider die unbekanntenen Real-Prätendenten an, welches denn auch dato hodierno erkannt worden.
- Es werden demnach alle und jede, welche an vordescribete Immobilen aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber



in termino den 3. November a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobiles präcludiret und gegen den jetzigen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 15. August 1803.
Oldenb. Hove.

24. Nachdem über das Vermögen des Harm Hinrichs Kannegieter zu Bunde der Concurſ erkannt worden; so wird solches allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten, oder Brieffschaften unter sich haben, hiemit bekannt gemacht und angedeutet: dem Gemeinschuldner nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, sondern dem Gerichte davon sofort Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an das gerichtliche Depositum hieselbst abzuliefern; widrigenfalls und falls sie dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlen oder ausantworten, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besse der Masse anderweit bengetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, selbige verschweigt und zurück hält, er nach außerdem alles seines Unterpfands und sonstigen Rechts daran, für verlustig erklärt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 12. August 1803.
Oldenb. Hove.

25. Harm Backers Erben zu Detern besaßen einen Kamp in der Lehe bey Detern, solcher wurde indeß nachher von dem Justiz-Commissions-Rath Hötting zu Detern als Besitzer des Haupt-Corporis reunit.

Der Justiz-Commissions-Rath Hötting verkaufte ihn mit Landesherrlicher Erlaubniß öffentlich, und der Chirurgus J. C. Storch daselbst wurde Eigenthümer, hat ihn aber den 4. Juny curr. wieder öffentlich verlaufen lassen, wodurch Harm Meyers zu Belde Eigenthümer geworden, und dieser hat, um seines künftigen Besizes gewiß zu seyn, und den titulum possessionis im Hypothequen-Buche berichtigen zu können, auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, so auch erkannt worden.

Vom Königl. Preuss. Amtgerichte zu Stickenhausen werden also alle und jede, die auf vorbeschriebenen Kamp aus einem Veräußerungs-Pfand-Dienstbarkeits-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hiedurch vorgelad-

den, solche ihre Ansprüche a dato dieses innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino den 28sten October Morgens 9 Uhr entweder in Person, oder durch den hiesigen Justiz-Commissair Olpmans zu melden, und zwar unter der Warnung:

daß alle diejenigen, so sich nicht angeben, von dem Kamp in der Lehe ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, acta für geschlossen gehalten, und auf den Grund der Präclusions-Sentenz der titulus possessionis im Hypothequen-Buche für Harm Meyers berichtiget werden solle.

Stickenhausen im Königl. Amtgerichte, den 15ten August 1803.

26. Wann wider den Haus- und Handelsmann Johann Meyners zu Feringhabe, nachdem derselbe sich entfernt, hieselbst Schuldenhalber der Concurſ erkannt, und darauf die Kaufleute Johann Hinrich von Lungen in Warel, Johann Hanneken in Steinhäusen und Johann Berend Peters in Warel interimistisch als Curatoren der Concurſmasse bestellt und verpflichtet worden; so wird solches auf der Curatoren Ansuchen hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder sich darnach richte, dem Gemeinschuldner ferner keine Zahlung leiste, und sich in Sachen, welche die Concurſmasse betreffen, an die bestellten Curatoren wenden.

Warel im Amtgerichte, den 13. August 1803.
N. D. Kasinus.

Citatio Edictalis.

1. Des ohnlängst zu Neustadt-Giddens ab intestato verstorbenen Wittwers Harm Hicken Backer einzige Tochter, Anna Margaretha Backer, den 1. October 1763 hieselbst geboren, reisete in frühern Jahren nach Amsterdam ab, hat seit dem Jahre 1795 von ihrem Aufenthalte und Leben keine Nachricht an ihre Verwandte gegeben, und wissen solche daher nichts legales von dem Leben oder Tode der Anna Margaretha Backers.

Es hat nun der letztern sich hinlänglich legitimirter einziger Bruder und Miterbe des väterlichen Nachlasses, Kaufmann Franz Backer zu Harberwyk, ohweit Amsterdam, wohnhaft; Behufs der Theilung solcher Verlassenschaft, auf öffentliche Vorladung seiner erwähnten Schwester und Miterbin angetragen, welche Vorladung auch bey hiesigem Landgerichte erkannt wor-

word.



worden; und wird solchemnach die Anna Margaretha Backer, oder falls selbige nicht mehr am Leben seyn möchte, deren etwaige Erben hiermit edictaliter citiret, sich a dato dieser Besannmachung innerhalb 9 Wochen und längstens in termino den 29. October h. a. Vermittags 10 Uhr bey hiesigem Landgericht in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu sistiren, sich als Miterben des Harm Hicken Backerschen Nachlasses zu legitimiren, und nach solcher erfolgter Legitimation derselben im hiesigen Amte noch zurück gebliebenen Theil der Harm Hicken Backerschen Verlassenschaft in Empfang zu nehmen; widrigenfalls zu gewarten; daß nach Ablauf dieser Frist, socher ihr Theil der Erbschaft an ihren einzigen Miterben Frans Backer werde verabsolgt werden, und falls sie, die Anna Margaretha Backer oder deren etwaige Erben, sich nach erfolgter Präclussion dennoch melden möchten, sie für verbunden zu achten, alle Handlungen und Dispositionen des Frans Backer anzuerkennen und zu übernehmen, auch von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nahrungen zu fordern, nicht weniger sich lediglich mit dem, was alsdann noch von ihrem Theile der Erbschaft vorhanden, zu begnügen.

Obdenn am Hochgräflich Wederschen Landgerichte, den 10. August 1803. v. Mezner.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen folgende zur Concursmasse des Koelf Wibben Seeburg gehörige Grundstücke, als:

- 1) das im Westerflust 2te Kott sub Nro. 329. stehende Haus nebst Garten w., welches von bereideten Taxatoren auf 2850 fl. Dflfr. in Golde, nach Abzug der Lasten gewürdigt worden;
- 2) das Eckkaufs-Recht von dem im Westerflust 6te Kott sub Nro. 412 $\frac{1}{2}$. belegenen auf 650 fl. Dflfr. in Golde gerichtlich taxirten Haus und Garten, welches die Eheleute Koelf W. Seeburg und Gräthe Sieffles vermöge Eckkauf-Contracts d. d. 1. April 1800 vom 1. May ej. a. angerechnet auf 11 Jahre für einen Vorschuß von 565 fl. 17 fl. Dflfr. in Cour, von dem Blaufärder-Hinrich H. Ne-

dyt curat. Elisabeth J. Neebst noie, in Eckkauf erhalten haben;

- 3) ein auf dem zu diesem letztbemeldeten Hause gehörigen Grunde Offseits befindliche auf 1850 fl. Dflfr. in Golde taxirte Angebaude, und endlich
- 4) das westseits desselben Hauses vorhandene auf 1100 fl. Dflfr. in Golde gerichtlich abgeschätzte Angebaude, welche beyde Angebaude nach Inhalt des obgedachten Eckkauf-Contracts mit Ablauf der Versatz-Zahre gegen Erstattung der durch quitirte Rechnungen oder sonst legal nachzuweisenden Bau-Kosten derselben zugleich mit dem ganzen Grundstücke von dem derzeitigen Eigentümer eingeliefert werden können;

in drezen mit ausdrücklicher Bewilligung der Creditoren von 14 zu 14 Tagen abgefürzten und auf den 15. August, den 29. August und den 12. September a. c. Nachmittags 2 Uhr präfigirten Licitations-Terminen im Weinhanse öffentlich feilgeboden und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten der angezeigten Grundstücke und insbesondere denen etwaigen Servitutts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 20. July 1803.
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.
v. Glan.

2. Am 23. August, als am Dienstag sollen des Hausmanns Janna Dinnen in der Wester-Marsch beschriebene Güter, als: allerhand Hausrath, Pferde, Wagens, Eide, Pflüge, Kühe und Jangvieh, allerhand Feldfrüchte, Rocken, Weizen, Gärsten, Haber und Bohnen, wegen restirender Heuer-Gelder des öffentlich eingehuerten Heerdes, zur Befriedigung des Ausmieners Thoden von Welsen ausgemienet werden.
Nordae, den 1. August 1803.

3. Der Krämer Jacob Hinrich Koelfs in Aurich ist freywillig gesonnen, das ihm zukündige und von ihm selbst bewohnt werdende Haus
cum



cum annexis, am Norber-Thor belegen, am 27sten August des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause, durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

4. Vermöge zu Greetfel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, sollen folgende denen Kindern des weyl. Jacob Heren zu ständige, unter Utum belegene Immobilien, als:

9 Grasen Landes, so auf 710 fl.

10 Grasen Landes, so auf 270 fl. 8 sch. 5 w.

6 Grasen Landes, so auf 527 fl. 7 sch. 10 w.

Gras nach Abzug der Lasten eidlich gewürdiget worden, am 17. und 24. dieses auf der hiesigen Amtgerichts-Stube, sodann am 31. dieses zu Utum subhastirt und denen Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Etwas unbekante aus dem Hypothekens-Buche nicht consistirende Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in gedachtem Termine melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neuen Besitzer und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 5. August 1803.

5. Herr Justiz-Commissair Mencke werden Kraft erhaltenen Auftrags der Frau Eheheimen Commerzien-Räthin Bockelmann, geborenen Teegel, 12½ Grasen unter Manschlacht, welche in 7½ und 5 Grasen abgetheilt liegen, am 30sten August des Nachmittags in Manschlacht öffentlich verkaufen lassen.

6. Der Kaufmann Herr Peter Janssen Peters in Esens will mandat. noie. weyl. Kaufmann Siebelt Frerichs Eymen Erben derselben Erb-Pachts-Platz, die Warfe genannt, groß 63 Grasen 125 Quadrat-Ruthen, nebst Behausung und Garten mit Bewilligung des wörl. Amtgerichts am bevorstehenden 25. August Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens in einem Termine durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen; die davon entworfenen Conditiones sind bey demselben gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

7. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens ist der Zinggießer Jann Hinrichs Janssen in Emden willens, sein in der Stadt Norden am Neuenwege, im Süder-

Kluft 3'en Rott No. 185 belegenes Haus nebst Garten, welches von dem Kaufmann Hinrich Janssen Vos heuerlich gebrauchet wird, am 29. August zu Norden im Weinhause, durch die Aediles, Rathsherrn Uven und Harmens, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Sodann ist der hiesige Bürger und Wötker Juulf Hengen Janssen willens, sein Haus und Garten an der Weiserstraße, im Norber-Kluft 2ten Rott No. 513, woselbst der Zimmermeister Hidtil Anthons wohnet, am 29. August zu Norden im Weinhause, durch die Aediles, Rathsherrn Uven und Harmens, öffentlich verkaufen zu lassen.

Gleichfalls ist derselbe willens, sein kleines Häuschen an der Brücken-Straße, im Osterkluft 8ten Rott No. 145, am besagten Tage und Ort öffentlich verkaufen zu lassen.

Der qualifizierte Bürger und Kaufmann Dirck Harmens Laaks ist resolviret, sein am Sandwege nahe bey der Stadt Norden belegenes Haus cum annexis, worin Peter Hibben heuerlich wohnet, am 29. August zu Norden im Weinhause durch die Aediles, Rathsherrn Uven und Harmens, öffentlich verkaufen zu lassen.

Norden, den 2. August 1803.

8. Der Kaufmann und Destillateur Habsbo Lammerts Janssen ist willens, sein Haus, Scheune und Garten am Neuenwege im Süder-Kluft 2ten Rott No. 125, welches von dem Kaufmann Siebelt Updes heuerlich bewohnet wird, sodann auch seine vor ein paar Jahren neu erbaute Generer-Brennerey mit dem kupfernen Destillir-Kessel und Kuhlfaß 2c., am 29. August zu Norden im Weinhause durch die Aediles, Rathsherrn Uven und Harmens, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Zu Nachricht wird gemeldet: daß die Verkauf-Conditionen so eingerichtet werden, daß die Frist-Gerechtigkeit von der Heeringstraße über Verkäufers horigen Grund nach dem zu verkaufenden Hause mit veräußert werden soll, daher denn die Kaufmannschaft wegen der guten Lage und des neuen Bodens im Hause, als auch die Landgebräucher wegen der großen mit 3 Gulden, nebst neuen Pferde- und Kuhställen versehenen Scheune, vorzüglich davon Gebrauch machen können.

Reinde Janssen in Rintel ist resolviret sein im verwichenen Jahre öffentlich angekauftes Haus



13. Am Mittwoch den 31. August will Ofert H. Mankhorst, seine zu Zerngum belegene, und von ihm selbst bewohnte Behausung, zur Kaufmannschaft sehr wohl aptirt, nebst einem halben Acker Gartengrund, jedes separatim, den Meistbietenden in des Vogten Meyers Behausung öffentlich verkaufen lassen.

14. Vermöge der, bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter in Aurich einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, soll ex concursu über des weyl. Gerichts-Dieners Martin Friederich Oltmanns auf der Vorstadt Aurich Nachlaß, das dazu gehörige, daselbst belegene Haus mit Garten et ana., eidlich gewürdigt, nach Abzug der Lasten, auf 750 Rthl. in Golde, in dreyen Terminen, nämlich am 23. September und 21. October auf dem Amtgerichte zu Aurich, am 23. November Nachmittags 2 Uhr aber im blauen Hause vor dem Auricher Vorder Thore, öffentlich feil geböthn, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter respectirt wird, bloß mit Vorbehalt der Amtgerichtlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 17ten August 1803. Zelting.

15. Die Frau Wittwe des weyl. Bäckermeisters Friederich Francke zu Aurich, ist freywillig gesonnen, das ihr zuständige und von ihr selbst bewohnt werdende Haus, an der hiesigen Kirchstraße gelegen, worin seit unbenklichen Jahren die Bäcker-Profession getrieben worden, öffentlich zu verkaufen. Liebhaber wollen sich am 10ten Septembris des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden.

Aurich, den 18. August 1803. Reuter.

16. Auf gerichtliche Commission soll von dem auf Neßmer-Syhl arrestirten, dem Arend Holmiers zugehörigen Schiff, die Schiffs-Fleete, bestehend in Segels, Lauen, Rundholz ic., zur Befriedigung des Jan Kemmers, auch Bestreitung der dem wohlöbl. Wittmunder Amtgericht competirenden Gebühren, am Donnerstage den 25ten dieses des Mittags 12 Uhr auf Neßmer-Syhl öffentlich verkauft werden.

Verum, den 17. August 1803.

Freitag, Ausmiener.

17. Der Herr Regierungsrath von Con-

ring wollen folgende Grundstücke unter Hinte und Twixlum, wie auch Beheerdtschheiten, am Montage den 5ten September zu Hinte, in des weyl. Vogten Cornlins Wittve Behausung, öffentlich verkaufen lassen, nemlich:

a) 12 Grasen Grünland zwischen Hinte und Wesserhusen am Wege, welche Ucke Faussen in Heuer hat;

b) 12 Grasen Grünland bey der neuen Weges Tille, welche unter Hinte und Twixlum sortiren und der Gastwirth H. L. Tjaden in Heuer hat;

c) 6 Grasen Grünland unter Hinte am neuen Tiese, wovon Gerb Pauls Heurer ist;

d) 6 Grasen unter Hinte, wovon 3 Grasen mit des Reinder Faussen Wittven 3 Grasen wechseln und von H. J. Dehler geheuret ist;

e) eine Beheerdtschheit in Prediger Dedden Heerd zu Freepsum, zu 7 fl. 8 $\frac{1}{2}$ fl. in Gold jährlich und um das 8te Jahr Weyde;

f) eine Beheerdtschheit aus 10 Grasen in Jan Alberts Heerd zu Twixlum, zu 21 fl. 6 sch. mit Weide um 8te Jahr.

Hievon sind die Conditionen bey dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen.

18. Op Maandag den 22. August en volgende Dagen zullen te Emden in de Nieuwpoort-Straatte allerhande Mobilien, als Kabinetten, Kantoor en Schappen, Stoelen, Spiegels, Goud en Silver en wat meer ten Voorchyn kooomt, opentlyk verkogt worden.

19. Auf gerichtliche Ordre sollen am Donnerstage, den 25. dieses, folgende conscribte Güter in des Vogten Oltmanns Behausung zu Neustadt-Gddens, öffentlich, der Ausmiener Ordnung gemäß, verkauft werden, als:

- No. 20. 12 $\frac{1}{2}$ Elle violet blau Laken,
 — 23. 11 Ellen dunkelblau dito,
 — 33. 18 Ellen dito dito,
 — 37. 9 $\frac{3}{4}$ Ellen dito dito,
 — 49. 17 $\frac{1}{2}$ Elle couleur melirtes Laken,
 — 52. 15 $\frac{1}{2}$ Elle blau Laken,
 — 59. 15 $\frac{1}{2}$ Elle braun dito,
 — 60. 16 $\frac{1}{2}$ Elle dito dito,
 — 61. 21 $\frac{3}{4}$ Elle dito dito,
 — 63. 12 $\frac{1}{2}$ Elle dito dito,
 — 66. 18 Ellen Lavend. couleur Laken,
 — 108. Ein volles Stück blan Laken,
 — 109. Ein volles Stück dito dito.

Liebhaber können sich am besagten Tage des Vormit-

mit



mittags um 10 Uhr daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen.

Gddens, den 15. August 1803.

Schulte, Ausmiener.

20. Auf ertheilten herrschaftlichen und gerichtlichen Consens wollen die Erben des ohrlängst verstorbenen Harmen Hiden Wacker, dessen ansehnliches Wohnhaus cum annexis an der Stauffstraße zu Neustadt-Gddens, den 9. September Nachmittags 1 Uhr in des Vogten Oltmanns Behausung daselbst öffentlich verkaufen lassen. Conditionen sind bey dem Ausmienen Schulte einzusehen und abschriftlich zu haben.

Gddens, den 16. August 1803.

21. Am Mittwoch den 7ten September will der Herr Regierungsrath von Conring einen jährlichen Erpacht-Canon zu 125 holländische vollwichtige Ducaten auf Harau Wils 19 Diemathen 176 Quadrat-Ruthen in Runder Wolder hastend, in einem Termin den Meistbietenden in des Vogten Meyers Behausung zu Jemgum öffentlich verkaufen lassen.

Verheurungen.

1. Es sollen folgende May 1805 aus der Pacht fallende Gräfl. von Wedelsche Gddensche Plätze, als:

- 1) das Vorwerk Hebrighausen, welches Otto Hasselberg jetzt in Heuer hat, groß 188 Grasfen,
- 2) das adeliche Gut Loppelt, welches Heuermann Coners jetzt gebraucht, groß 200 Grasfen,
- 3) das Schönhörner Grasshaus auf Wedelsfeld, welches von Paul Jacobs bewohnt wird, groß 110 Grasfen,
- 4) ein Groden-Platz daselbst, welcher jetzt von Cassen Hagenstädt gebraucht wird, groß 122 Grasfen,
- 5) noch ein Groden-Platz, welchen Johann Hinrich Serjets gegenwärtig in Heuer hat, groß 107 Grasfen,
- 6) noch ein Groden-Platz, welchen Michel Siemons Wittwe jetzt gebraucht, groß 55 Grasfen.

am nächst bevorstehenden 7ten September des Nachmittags 1 Uhr in Johann Hinrich Beyers Wirthshause bey Gddens öffentlich verheuret werden. Liebhaber können sich am besagten Tage daselbst einfinden. Conditiones sind zu Gddens in der Rentey und daselbst bey dem Burggrafen Schulte vorher einzusehen und bey dem letztern gegen die Gebühr abschriftlich zu bekom-

(No. 34. Nnnnnnn.)

men; wobey vorläufig angemerkt wird, daß Fremde auf der Stelle gehörige Bürgschaft stellen müssen.

Gddens in der Hochgräf. Rentey, den 9ten August 1803. Greiff, Rentmeister.

2. Der Kaufmann Hillert Meinen Lübers in Zeven will sein im Wäppelker Kirchspiel belegenes Landgut, groß 80 Matten, welches ihm von Nippa Buscher heuerlich verabruget wird, von May 1805 an, auf 6 Jahre, anderweit verheuren.

Auf diesem Landgute stehet ein sehr gutes und geräumiges Wohnhaus nebst Scheune und Packhaus, wobey ein großer schöner Küchen- und Obstgarten befindlich. Dasselbe hat eine gute Lage, indem die Mühle und Kirche nahe dabey stehen, und der Hoodls- und andere Syhlen nicht weit davon entfernt sind.

Zur Nachricht dienet, daß der künftige Heuermann von den 80 Matten zwar nur 30 Matten Pflugland empfängt, worunter noch 4 Matten Güstsaige, und gleich im ersten Jahre pl. min. 7 Matten alt Grünland zum Aufbruch angewiesen werden sollen; es können aber jedoch auch, falls es verlangt würde, 40 Matten Pflugland zum Gebrauch hergegeben werden.

Fremde oder Unbekannte, welche das Landgut zu besehen wünschen, wollen sich bey dem Eigener einfinden, welcher ihnen solches anweisen wird.

Liebhaber können sich am 3. September des Nachmittags gegen 2 Uhr in der Wittwe Trpouchou Behausung zu Zeven einfinden, und nach den vorzulegenden Bedingungen, als welche 14 Tage vor der Verheuerung entweder bey dem Eigener selbst, oder bey dem Spantul-Mendanten Peeken eingesehen werden können, heuern.

Zeven, den 12. August 1803.

Gelder, so aus geboten werden.

1. Die Vormänder über des weyl. Krämers Dye Dyen zu Strakholt Kinder, haben so gleich, sodann auf Michaelis und Martinid. J., ansehnliche Capitalien, — allenfalls bey Parzellen von 800 bis 1000 fl., jedoch lieber größere als kleinere, — zinslich zu belegen. Diejenigen, welche davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit leisten können, wenden sich persänlich oder durch postfreye Briefe, an den Amtsgerichts-Protokollisten Cramer zu Auriich.

2. Der Kaufmann Rudolf Anton Pfeiffer

fer



ter in Emden, hat als Rentant der Evangel. Lutherischen Prediger-Wittwen-Casse 385 Rthlr. Preuss. Cour. gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wer dieses ganz oder zum Theil gebrauchen kann, melde sich gefälligst ehestens bey demselben.

3. Wer Zweyttausend Reichsthaler auf sichere Hypothek und gegen übliche Zinsen anzusetzen wünscht, kann selbige von Stund an von untenbenanntem erhalten.

Norden, den 16ten August 1803.

M. E. Diellen.

4. Michaelis dieses Jahres hat die Kirche zu Engerhase 100 fl. Courant zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey den Kirchen-Vorstehern daselbst melden.

5. Auf Michaeli dieses Jahres sind zwey Kapitalien Papillen-Gelder zinslich zu belegen 1080 fl. und 1068 fl. holl.; wer davon Gebrauch machen und hinreichende hypothecarische Sicherheit stellen kann, wende sich an die Curatoren Weener, den 12. August 1803.

J. Pannenberg und M. J. Hageborg.

Gelder, so verlangt werden.

1. Zonde iemand zeven duisent Guldens hollands of dezelve Waardy in Goud, tegen billyke Intres, op een goede Hypotheek willen beleggen, tegens anstaande Michaelis; melde zich by Maaklaar Albert Haynings in Emden.

Notifikationen.

1. Der Präceptor Harms ist willens das Haus an der Heringstraße, so von dem Mauer- mann Christian Janssen bewohnt wird, nebst 2 Sitzstellen in der langen Kirche unter den Dwarz-Boden, künftigen May 1804 anzutreten, aus der Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich gefälligst bey ihm zu melden.

Es dienet zur Nachricht: daß auf Verlangen die Hälfte des Kaufschillings darinne stehen bleiben kann.

Norden, den 1. August 1803.

2. Daß meine Reise nach Holland (die ich einzelner Familien-Verhältnisse wegen unternehmen mußte), am untenstehendem dato geendigt ist, und ich meine Praxis wieder angetreten habe, zeige ich hiermit ergebenst an.

Emden, in der großen Burgstraße, den 30sten July 1803. G. Fr. Thaden,

Doct. med. et chir.

3. Mein noch ganz neues Haus, welches gut zur Wirthschaft, nebst großem Garten am Postwege, worin drey Unter- und ein Oben-Zimmer, eine große Molkammer mit Branntweinbrennerey von zwey Kesseln sich befinden, und eine gute Kuhweide auf dem Kananisten-Kamp, will ich aus der Hand verheuren. Liebhaber dazu können sich bey mir melden, Siapelmohr, den 15ten August 1803.

B. H. Dibbens.

4. Bey J. A. Bödker Wittwe zu Emden ist frisches Selter-Wasser in billigem Preis zu haben.

5. Der Kaufmann Beyert Mimkes Wolten in Nesse hat einen completen Krüdnir-Winkel, bestehend in 45 Schubladen, Schalen mit Gewichten, so alles neu von ihm angelegt, auf nächstkünftigem 1sten May anzutreten, aus der Hand zu verkaufen; wozu Kauflustige je eher je lieber eingeladen werden.

6. Der Bürger und Fuhrmann Claas Peters in Norden ist willens, sein daselbst an der Heringstraße, Süder-Kluft 3te Rott No. 294, belegenes Haus nebst Garten aus der Hand zu verkaufen oder zu verheuren, und können sich Liebhaber deshalb bey ihm einfinden.

Norden, den 4ten August 1803.

7. Bey einer wegen entwandten 41 Pistolen auf dem heutigen Jahrmarkt vorgenommenen Untersuchung, hat sich bey dem Colmann Lazarus aus Frankfurt, der sich dieser That mit verdächtig gemacht, ein silberner Rohm-Eßfel, worauf ein erhabener Vogel auf einem Ast sitzend, sich zeigt, und die Buchstaben I. H. B. mit dem Namen des Goldschmidts K. anzutreffen, sodann ein silbernes Petschaft, worauf kein Zeichen oder Namen befindlich, als verdächtige Sachen vorgefunden, wie die Visitation bey demselben vorgenommen.

Es werden daher diejenigen, welche auf diese Stücke einen Anspruch oder Eigenthums-Recht haben, hiemit verabladet, selbiges in 8 Tagen, längstens am 27sten dieses nachzuweisen, unter der Warnung, daß sonst darüber weiter disponiret werden wird.

Decretum Aurich in Curia, den 10. August 1803. Bürgermeister und Rath.



8. By E. Eekhoff te Emden word uitgegeven en is mede te bekomen te Aurich by Winter, Norden Baldens, Leer v. Zwol, Weener Thiel en Greetzyhl Bilker: Algemene Beschouwing van de Inenting der Koepokken, als het zekerste en heilzaamste Middell ter geheele Uitroeying der Menschen-Pokken, aan alle gevoelvolle en tederhartige Ouderen, wien het Leven en de Gezondheid hunner Kinderen lief is, opgedragen; de Prys is 6 Stuyvers hollands. Ook zyn nog eenige Exemplaren voorhanden van de onlangs uitgekommene Werkjes: Jets voor den Criften enz., en Israel geroepen enz.; beyde door C. Pantekoeck, Pred. te Emden.

9. Die Stärke-Fabrikanten S. & H. M. Nyfena in Norden haben 20 bis 25 Stück fette Schweine Stückweise oder alle zusammen, für annehmliche Preise, abzustehen. Liebhaber hiervon haben sich persönlich oder durch porto-freie Briefe an Obenbenannte zu melden.

Norden, den 9. August 1803.

10. Auf die in dem Wochenblatte sub Numero 31. Pagina 1057 in holländischer Sprache befindliche Recommendation eines hiesigen Bürgers, welcher sich mit selbst verfertigten Senf (Mostert) und dergl. empfiehlt, woben derselbe den auswärtigen Senf so sehr verachtet, daß er dadurch seine sonstigen Kunden verlohren zu haben vorgiebt; so halte ich mich um so mehr verpflichtet, diesem Vorgeben zu widersprechen, da ich seit 1½ Jahr mit holländischem Senf gehandelt habe, auch diejenigen, welche selbigen von mir gekauft haben, damit zufrieden gewesen sind. Ich werde auch noch immer fortfahren, meinen Gönnern, Freunden und sämtlichen Mitbürgern gute Waaren zu liefern. Auch empfehle ich mich mit einem complete Waarenlager von Zitz und Cattun und allerhand Sorten von feinen und groben Mannshüthen.

Emden in der großen Falbern-Strasse.

Albert H. Kahle.

11. Das von dem weyl. Hinrich Freese zu Mohrdorff nachgelassene, daselbst belegene Colonat, soll aus der Hand verkauft werden; Kauflustige können sich deshalb innerhalb 4 Wochen bey mir als gerichtlich bestelltem Mandatario des Claus Diederich Freese zu Warsteth, im Herzogthum Oldenburg, einzigen Sohnes und Erben des Hinrich Freese, einfinden.

Zugleich ersuche ich diejenigen, welche von

dem weyl. Hinrich Freese noch etwas zu fordern haben, ihre Rechnungen in 6 Wochen mir zukommen zu lassen, da ich denn nach Befund der Wichtigkeit derselben solche aus den auf primo May 1804 zu erwartenden Kaufgeldern des Colonats bezahlen werde. Nachher kann jeder Gläubiger seine Befriedigung nur unmittelbar von dem Claus Diederich Freese im Oldenburgischen verlangen.

Aurich, den 11. August 1803.

Cramer, Amtgerichts-Protokollst.

12. Die Direction der Mühlen-Brand-Societät in Ostfriesland ersuchet die Besitzer und Gebräucher der Schneide-Mühlen, die Anhängung des Säge-Mehls in und bey den Mühlen auf das sorgfältigste zu verhüten. Saumhafte haben es sich demnächst selbst zuzuschreiben, wenn die Direction unangenehme Verfügungen wider sie erlassen wird.

Aurich, den 6. August 1803.

Ostfr. Mühlen-Brand-Societät's-Direction.

13. Dem hiesigen correspondirenden Publico und besonders denjenigen Herren Kaufleuten, welche bis hiehin gewohnt waren, ihre abzusendende Briefe so außerordentlich spät bey dem Post-Comtoir einzuliefern, — wird hiermit bekannt gemacht:

daß vom heutigen Dato an — kein einziger Brief später — als bis eilt Uhr des Vorm und bis vier Uhr des Nachmittags angenommen wird, und daß, um Zubringlichkeiten der Boten, die die Briefe zur Post bringen, zu entgegen, um diese Stunden das Post-Comtoir zugeschlossen und niemand alsdann weiter eingelassen werden wird;

Hiesiges Post-Amt muß besonders jetzt diese Anordnung mit aller Strenge und Pünktlichkeit beobachten, weil es außerdem nicht mehr möglich ist, die so häufig anwachsende Correspondenz mit der doch so nöthigen Ordnung und Sicherheit zu expediren und die abgehenden Posten auf die gehörige Zeit abzuschicken.

Emden, den 17ten August 1803.

Königl. Preussisches Post-Amt.

Hillingh.

14. Aurich, in der Winterschen Buchhandlung ist um hengesetzten Preis in Gold zu haben: 1) Ueber den Zustand der Lutherischen Domgemeinde in Bremen, als Antwort auf einen Brief in den theologischen Annalen, 16tes Stück d. J., 12 8Gr. 2) Verordnung der
fran-



französischen Regierung vom 2ten Prärial, Jahr 11, aber die Koper, aus dem Französischen von Bildemeister, 1803, brochirt, 6 gGr. 3) Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Landrechts verkürzt gesammelt sind, gr. 8. Berlin 1803, mit lateinischer Schrift, 6 gGr., und mit Deutscher 4 gGr. Um mehrere Bestellungs-Briefe wegen des Allgemeinen Landrechts und Allgemeiner Gerichts-Ordnung, auf einmal zu beantworten, melde meinen Gönnern und Freunden ergebenst, daß vom Allgemeinen Landrechte gegenwärtig, weder mit lateinischer noch deutscher Schrift, kein Exemplar bey dem Verleger zu haben ist; indes auf Weihnachten eine neue Auflage mit deutscher Schrift, worin der erste Anhang mit einverleibet worden, erscheinen wird. Die Allgemeine Gerichts-Ordnung mit lateinischer Schrift fehlt auch gänzlich, mit deutscher Schrift ist sie aber, wenn ich nicht irre, noch ohne Register zu haben.

15. Meinen vorhin gehaltenen guten Öbunern und dem hochzuverehrenden Publikum mache hiedurch bekannt, daß ich mich allhier als Kleidermacher etabliret habe, und verfertige alle hier einschlagende Sachen, sowohl Manns- als Frauen-Kleider nach der neuesten Mode, und werde mich bestreben durch prompte Bedienung mir die Zufriedenheit eines jeden zu erwerben suchen, welche mich mit ihrem Vertrauen beehren wollen. Meine Wohnung ist bey dem Herrn Selbgießer E. H. Kaufmann am Neuenwege Norden, den 17. August 1803.

Jacobus F. Kertoll.

16. Der Ruper-Meister Gerdt H. Saathof verlangt je eher je lieber einen ziemlich geübten und geschickten Gesellen; wer hiezu Lust hat, der kann sich alle Tage persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden; verspricht gute Behandlung und gute Arbeit.

Murich, den 18. August 1803.

17. Bey mir steht eine rothbraune große dreijährige Stute aufgeschüttet. Der Eigenthümer davon kann solche gegen gebührige Gebühren wieder abholen.

Den 16. August 1803.

Anton F. Schreiber, Gastwirth zu Loga.

18. Zwey gesunde eingefahene jährige Fuchse, wie auch gut zum Reiten, sind zu Kauf und zu befragen bey Hans Wben gegen der Bleiche über in Emden.

19. Der Herr Kettler zu Fiedensholt will sein von Stedingches abliches Gut, bey Thunum belegen, mit pl. min. 70 Diemathen größtes Theiles Kley-Land, auf 12 Jahr, aus der Hand verheuren. Liebhaber können sich persönlich bey ihm zu Thunum melden, Conditiones vernehmen und das Land besichtigen.

Es kann das Land zu Winterfrüchten gleich angetreten und Wohnung und Stallraum angewiesen werden.

Murich, den 18ten August 1803.

F. N. Franzius.

20. Am 5. dieses ist eine Schaloupe, vermuthlich von einem Grönlandefahrer, zwischen Rheide und dem Heiniz-Polder gefunden; der Eigenthümer kann sich näher auf des Herrn D. U. Ugena Platz auf dem Heiniz-Polder befragen.

21. Dem Kirchverwalter H. M. Lübben zu Roggenstedte ist im lehtern Muricher Marke von Sandhorst aus, ein schwarz gefleckter halb Jagd- oder auch Schaafhund nachgelaufen; er wünscht, daß der Eigenthümer desselben, ihn ehestens gegen Erstattung der Kosten wieder zurücknehme.

Roggenstedte, den 15. August 1803.

22. Da der Lemgumer Jahrmarkt in den Calendern gar nicht bemerket worden; so wird von Commune wegen bekannt gemacht, daß dieser Markt auf die gewöhnliche Zeit, nemlich auf den 15ten September soll gehalten werden.

23. Bey Berend Janssen Rademacher in der Brückenstraße steht ein leichter Korbwagen zum Verkauf. Liebhaber werden ersuchet sich bey ihm einzufinden.

Norden, den 17. August 1803.

24. Es ist ein großes neues Gasthaus, welches zur Wirthschaft und Handlung sehr wohl eingerichtet und an der besten Lage in Oldenburg ganz massiv und mit Grundwerk neu aufgeführt ist, unter der Hand zu verkaufen. Es ist 50 Fuß lang und 45 breit, 2 Etagen hoch, hat einen großen Saal und mehrere bequeme Zimmern und Küchen, auch einen großen gewölbten Keller von 50 Fuß lang, und einen guten neuen Stall nebst vielen Bequemlichkeiten; wer Lust hat melde sich entweder bey dem Herrn Amtgerichts-Protocollisten Feltrup zu Stieckhausen oder bey dem Herrn Schreiber Orieling in Oldenburg.

25. Bey mir ist zu haben: Disputatio Juridica Inauguralis, exhibens specimen collationis juris privati communis, cum jure pri-

va-



vato Frisiae Orientalis. Quam publico examini a. d. 15. Octbr. 1711. Groningae submitit Adolph. Christoph. Stoschius, Emda Frisius Orientalis. — Gebunden 36 flbr., ungebunden 27 flbr. — Hirtensimmen an die Kinder, welche eingesegnet werden sollen u. — Herausgegeben von Ernst Gottlieb Woltersdorf. Ungebunden 4 $\frac{1}{2}$ flbr.

Norden, den 14. August 1803.

F. J. Schmidt.

26. Om de Lust tot het Aanleeren der Kartdruvery in ons Vaderland aan te wakkeren, is Ondergeteekende voorneemens Donderdag den 25. August te laten Verhardt. Ven een extra schoone en kostbaare zilvere Sweep; Liefhebbers geneegen om naar dien Prys te dingen, gelieven zich met hunne Paarden toch echter onbeleerde op bovengemelde Dagen Huize van de Castelain F. C. Hokema in Ditzum vervoegen, Conditien inzien en na Geneegen teekenen.

27. Bey Willer in Greetshyl sind um bezegesteten Preise in Gold zu haben: Sitten- und Kultur-Gemälde von Rom, 1 Rthlr. 12 gGr. S. Bauer Interessante Lebensgemälde der denkwürdigsten Personen des 18ten Jahrhunderts, 1ster Band. Leipzig 1803. 2 Rthlr. 16 gGr. F. G. Rivethal. Lukamon oder Nachrichten von außerordentlichen Menschen in physischer und psychologischer Rücksicht; ingleichen Merkwürdigkeiten aus der Natur- und Kunst-Geschichte Länder- und Völkerkunde, 2ter Theil, 1 Rthlr. Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18ten Jahrhunderts, 1802. 2 Rthlr. Erklärung der Pandekten, nach dem Leitfaden des Heinecius, 2 Rthlr. 6 gGr. F. C. Angesteins theoretisch-praktische Anweisung Choralgesänge nicht nur richtig, sondern auch schön spielen zu lernen, mit 6 Tabellen erläutert, 1 Rthlr. 8 gGr. Beschreibung der vorzüglichsten Wiesen- und Weiden-Gräser, und Anweisung, wie man den Saamen derselben selbst einsammeln kann, und was bey der Aussaat desselben beobachtet werden muß, um den Gras- und Heu-Ertrag der Ländereyen nach zuverlässigen Erfahrungen, um das Dreyfache zu erhöhen, nebst einem Herbarium vivum, worin von jeder dieser Grasarten zur Beförderung einer genauen anschaulichen Kenntniß derselben, ein aufgetrocknetes Exemplar enthalten ist, 2 Rthlr. 6 gGr. Des Publius Virgilius

Maro Landbau, vier Gesänge. Uebersetzt und erklärt von J. H. Voss, 4 Rthlr. F. W. Meibinger Praktische Französische Grammatik, 18te verbesserte und vermehrte Original-Ausgabe 1803, 16 gGr. Gibbons Geschichte des Erfolgs und Untergangs des Römischen Reichs, 5 Theile, 4 Rthlr. 8 gGr.

28. Bey dem Gastwirth Janßen auf Niddelburg steht ein rothbuntes Enter angebunden, gemerkt im linken Ohre ein Haken; dem es zugehört, wolle sich nächstens einfinden, die Kosten bezahlen und solches wieder in Empfang nehmen. Niddelburg, den 18. August 1803.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir an unsere beyderseitigen Freunden und guten Bekannten hiedurch ergebenst bekannt.

Digamer: Hamrif und Roldam, den 12. August 1803. W. G. Mustert.

S. A. Meiffonius.

2. Unsere nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch ganz ergebenst bekannt.

Murich und Emden, den 17. August 1803.

Caroline Henriette Grube.
Detmers, Oberamtman.

3. Mit Bewilligung unserer beyderseitigen Eltern, zeigen wir allen respektiven Freunden, Anverwandten und Gönnern unsere geschehene Verlobung und hernach zu vollziehende eheliche Verbindung hiedurch schuldigt an, und empfehlen uns bestens dero ferneren Liebe, Freundschaft und Gewogenheit.

Esens, den 17ten August 1803.

Antje Neßhusen. Heinrich Willer.

4. Unsere geschehene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung beehren wir uns, unsern Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt zu machen.

Groothusen und Groß, Midlunr, den 18ten August 1803. A. El. Krull und A. Hittjer.

Geburts-Anzeigen.

1. Am 27. July wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden, welches ich meinen Freunden und Verwandten anzeige.

Schulenburg Polber, den 11. August 1803.
F. Peters Ipen.



2. Heute früh wurde meine liebe Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Glücklicher Säugling! Die ist ein unendlicher Raum noch die Wiege, Werde Mann, und Dir wird eng die unendliche Welt.

Fever, den 10. August 1803. Hedde Klassen.

3. Den 16. August beschenkte meine Frau mich mit einem muntern Knaben.

Dofunga, Prediger zu Hage.

4. Am 14ten dieses wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden. Leer, den 17. August 1803.

Cornelius Cramer.

Todesfälle.

1. Het heeft den Heer van Leeven en Dood, die niet antwoord van zyne Daaden, behaagt, mynen Man, Jan Eilders Viffer, op den 29. July na een uitteerende Ziekte, in den Ouderdom van 44 Jaaren en na eene Egtverbintenis van 19 Jaaren, mit myn Liefde Armen door den Dood weg te neemen. Groot is myn Verlies, te meer daar ik met zes onmondige Kinderen zyn Lyk beweene; dog ik zal den Heere zwygen. Overtuigt van deelneemende Droefheid van elk gevoelig Hart, verzoek ik van Condolantie-Brieven verschoont te blyven.

Tegelyk maakt Ondertekende bekend, dat de Affaire van Mast- Pomp- en Blokmakery van de Overleedene door my aan de Oosferbatven word voortgezet. Verzoek een jders Gonst en Rekommandatie. Verspreekt zivile en prompte Bediening.

Emden, den 4. August 1803.

Mereke Lubben, Weduwe van Jan E. Viffer.

2. De Almagtige heeft heeden Avond te 6 Unren myne geliefde Huisvrouw Elske R. Eilders door een sterke Siekte van 4 Dagen in de bloejende Ouderdom van hyna 34 Jaaren van my en myne twee vorige en hzare twee tedere Kinderen opgeeischt. Zyne ontfermende Goedheit hoop ik, zal my Kragt geeven, om zyne heilige Will te erbidigen; in deeze Ziel treffende Droefheid, wegens welkens Aandoening ik, langs deezen gewoonen Weg myne Vrienden hiervan berigte en alle Rouwbeklag verbidde.

Leer, den 4. August 1803.

Aeil Groeneveld.

3. Mit äußerster Bekümmerniß melde meinen entfernten Verwandten und Freunden das Absterben meines geliebten Ehemannes, Deszend Harm's, am 8. dieses Mittags 12 Uhr, in einem Alter von pl. min. 60 Jahren. Schon seit langer Zeit war er manchen Unpäßlichkeiten unterworfen, welche seine Kräfte dergestalt hin nahmen, daß sie endlich in Schwind- und Wafersucht ausarteten. Meine alte 80jährige Schwache Mutter und eine einzige Tochter, stehen mit mir trostlos an seinem Sarge. Ueberzeugt von der Theilnahme meiner Freunde an meinem herben Schmerz über diesen Verlust, verbitte mir die schriftliche Versicherung darüber.

Horenborg bey Manschlacht, den 10. August 1803. Baake Garrelts.

4. Am 12ten dieses Monats, Abends 11½ Uhr, starb unser Bruder und Oheim, der Schuster-Amts-Weiser Harm Harm's, in einem Alter von beynähe 63 Jahren. Dieses machen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch bekannt.

Murich, den 17ten August 1803.

Im Namen meiner Schwiegermutter und meiner Frau.

C. J. Stiermann.

5. Am 12ten dieses starb unser Schwiegervater, der Rathsherr Gerhard Le Brun, in seinem 74sten Jahre an einer Brustkrankheit, mit Hinterlassung von 9 Kindes-Kindern; welchen Todesfall wir den Verwandten und Freunden gehorsamt anzeigen.

Emden, den 18. August 1803.

Affessorin Le Brun, geb. Blum. Syndicus de Pottere.

6. Raum fängt die Wunde, die unseren Heeren durch den Tod unsers einzigen Sohnes am 15. Juny dieses Jahres gemacht worden, wieder zu heilen an, so wird sie jetzt schon wieder blutend durch das Absterben unserer jüngsten Tochter, Meintje, am 14ten dieses. Ein Faul-Fieber riß sie uns von der Seite, da sie erst den 20. May ihr 11tes Jahr erreicht hatte. Was sollen wir sagen! Gottes Gedanken sind nicht unsere Gedanken.

Wir sind überzeugt, daß unsere Freunde und Aenderwandte ohne schriftliche Versicherungen an unsern Schmerz Theil nehmen.

Wöllen, den 15. August 1803.

Johann Ducks. Gretje Schwerts.



7. Nach einer fünftägigen Krankheit erfolgte am gestrigen Nachmittage das Absterben unserer geliebten Mutter und Schwieger-Mutter, des weyl. hiesigen Bürgers Marten Harmens Wittwe Greetje Warners von Wolbe, in einem Alter von 71 Jahren, welchen Trauerfall wir unsern Verwandten und Bekannten hiedurch ergebenst anzeigen.

Norden, den 17. August 1803.

L. J. Bode, Receptor.

A. H. Bode, geborne Martens.

8. Dem großen Gebieter der menschlichen Schicksale hat es nach seinem weisen Rath gefallen, unsern innigst lieb gewesenen Bruder Johann Beyers Kriegesmann, nachdem er 62 Jahr, 2 Monat, 13 Tagen zurück gelegt, an einem Nerven-Fieber, worauf ein Schlagfluß erfolgte, am 13ten dieses des Abends 9 Uhr von unserer Seite hinweg zu nehmen. Ein jeder der ihn gekannt, wolle also an diesem unsern schmerzhaften Verlust mit Theil nehmen. Diesen Verlust machen wir unsern Freunden und Verwandten hiedurch ergebenst bekannt.

Westerakumer, Syhl, den 17. August 1803.

Die Geschwister des Verstorbenen.

9. Am 17. August verstarb zu Neustadt-Gibens Gerrit Martens Wittwe, geborne Wuhmans, im 71sten Jahre ihres Lebens, an einer Entkräftung; welches ihren sämtlichen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt gemacht wird von der Verstorbenen nachgeliebten vier Kinder.

Brod: Fleisch: und Bier-Taxe der Stadt
Lese n, für den Monat August 1803.

| | |
|--|------------------------|
| Ein grob Rocken-Brod zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund | 13 $\frac{1}{2}$ Stbr. |
| Ein fein Weizen-Brod ohne Corinten, | |
| zu 6 Loth | 1 — |
| Ein fein Weizen-Brod mit Corinten, | |
| zu 5 $\frac{1}{2}$ Loth | 1 — |
| Ein fein Brod von halb Weizen- und | |
| Rocken-Mehl ohne Cor., zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth | 1 — |
| Ein fein Brod von halb Rocken- und | |
| Weizen-Mehl mit Cor., zu 6 Loth | 1 — |
| Ein fein Rocken-Brod ohne Corinten, | |
| zu 7 $\frac{1}{2}$ Loth | 1 — |

| | |
|------------------------------------|-------------------|
| Ein fein Rocken-Brod mit Corinten, | |
| zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth | 1 — |
| Das übrige Weizen- und Rocken- | |
| Brod in kleinerm oder größerm For- | |
| mat nach Proportion obiger Taxe. | |
| Das Pfund vom besten Rindfleisch | 6 — |
| der mittlern Sorte | 4 $\frac{1}{2}$ — |
| der geringsten | 3 $\frac{1}{2}$ — |
| Das Pfund vom besten Kalbfleisch | 6 — |
| der 2ten Sorte | 3 $\frac{1}{2}$ — |
| der geringsten Sorte | 2 — |
| Das Pfund vom besten Schaafs- oder | |
| Lammfleisch | 4 $\frac{1}{2}$ — |
| mittlere Sorte | 3 $\frac{1}{2}$ — |
| von der geringsten Sorte | 2 — |
| Das Pfund Schweinefleisch | — |
| Die Tonne vom besten Bier 3 Rthlr. | |
| der Krug davon in der Schenke | 2 — |
| außer der Schenke | 1 $\frac{1}{2}$ — |
| Die Tonne vom mittel Bier 2 Rthlr. | |
| der Krug davon in der Schenke | 1 $\frac{1}{2}$ — |
| außer der Schenke | 1 — |

Avvertissement.

I. Folgende, May 1804 aus der Pacht fallende, Domainen-Stücke im Amte Stuckhausen, sollen am Donnerstage den 15ten September c. auf anderweite 6 Jahre wiederum verpachtet werden:

- 1) Die Fähre in Detern,
- 2) Der Kiellamp in der Zämmicher Hammsrich, 4 Tagwerk groß,
- 3) Die Spieker-Bringe, 4 Tagwerk Deichland,
- 4) Der große Horn, 12 Tagwerk,
- 5) Die Fenne vor dem großen Horn, 6 Tagwerk,
- 6) 13 Tagwerk gut Deichland,
- 7) Das große Ettländ, größtentheils am Deich liegend.

Liebhaber können sich am benannten Tage in der Stuckhauser Rentey einfinden und ihre Offerten eröffnen.

Murich am 16ten August 1803.

Königl. Preuss. K. K. Krieges- und Domainen-Kammer.



Gestohlene Wechsel

von dem Comtoir der Herren Mann & Barnard, No. 16. Sizerlane in London;
sind in der Nacht des 22sten Julii folgende Wechsel durch Einbruch entwandt:

| Nummern mit rother Dinte an der linken Sei- te des Wechsels. | Trassent | Datum | Zeit | Indossirt | Acceptant | Belauf | |
|---|-----------------|--------------------|---------------|----------------------|--------------------|---------|----------|
| No. 34. | Francis Anory | Boston, 2. May | 60 Tage Sicht | Sam. R. Miller | Sam. Williams | Pf. St. | 900 |
| — 45. | dito | dito, 23. dito | 60 dito dito | Tuckerman & Rogers | dito | — | 1000 |
| — 64. | dito | dito, 27. dito | 90 dito dito | dito | dito | — | 1000 |
| — 59. | Geo. M. Woolfey | New York, 23. dito | 60 dito dito | G. & J. Aspinwall | Ab. Mann | — | 300 |
| — 71. | Sam. Parkmann | Boston, ohne Datum | 60 dito dito | J. V. Barnard & Sons | dito | — | 50 5 4 |
| — 61. | Coit & Phillips | New York, 20. May | 60 dito dito | G. & J. Aspinwall | dito | — | 64 17 11 |
| — 67. | G. & J. Okley | Wakefield, 9. July | 2 Mon. dato | Ab. Mann | Glyn Mills & Co. | — | 100 |
| — 60. | Arch. Gracie | New York, 20. May | 60 Tage Sicht | dito | James Bell | — | 412 9 |
| — 73. | Eber. Francis | Boston, 10. July | 60. dito dito | Dudley Walker & Co. | Fr. Dickason & Co. | — | 300 |
| — 64. | Steph. Gorham. | dito, 11. dito | 60 dito dito | dito | Th. Wilson | — | 450 |

Es ist schon Veranstaltung getroffen, daß diese Wechsel nicht bezahlt werden. Da dieselben alle bestimmt indossirt sind, so können sie nur durch Verfälschung in Umlauf gesetzt seyn. Man ersucht dringend, die Wechsel und den Einhaber anzuhalten, falls Versuche gemacht werden sollten, diese Papiere zu negociiren, und darüber auf Claas Tholens Comtoir Nachricht zu geben.

Emden, den 16ten August 1803.

